

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES GEMEINDERATES

20. OKTOBER 2014

	WASSERVERSORGUNG STEINMAUR	159
	GEBÜHRENANPASSUNG PER 01. JANUAR 2015	
W1.	WASSERVERSORGUNG	
W1.02.5.	Tarife, Gebühren	

Die Dienstleistungen im Bereich der Wasserversorgung werden nicht mit Steuergeldern finanziert, sondern vollumfänglich mit Gebühren, die kostendeckend anzusetzen sind. Die Jahresrechnung der Wasserversorgung schliesst erfolgsneutral ab. Ein allfälliger Aufwand- oder Ertragsüberschuss wird über ein Spezialfinanzierungskonto ausgeglichen, welches dem Eigenkapital der Wasserrechnung gleich kommt.

Das Eigenkapital der Wasserrechnung wies gegenüber der Gemeinde per Ende 2013 ein Guthaben von CHF 557'825.55 aus. In den letzten sechs Jahren mussten folgende Beträge für den Bereich Wasserwerk (Gliederung 701) im Konto 1.228002 Spezialfinanzierung Wasserversorgung verbucht werden:

Jahr	Entnahme / Einlage aus Spezialfinanzierung
2007	- 120'964.42
2008	- 38'100.87
2009	+ 288'903.50
2010	- 93'956.15
2011	- 76'854.75
2012	- 172'763.47
2013	- 124'114.22
2014 (erwartete Entnahme)	- 250'000.00
2015 (budgetiert)	- 188'600.00

Gemäss Art. 3 der Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung vom 15. Juni 2004 sind die Gebühren so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Anlagen gedeckt werden.

Mit Beschluss Nr. 89 vom 23. September 2013 erhöhte der Gemeinderat den Preis von CHF 0.70 pro m³ auf CHF 1.00 pro m³ per 1. Januar 2014. Die Gebührenerhöhung auf CHF 1.00 reicht langfristig nicht aus, um die Wasserversorgung kostendeckend zu halten. Würde die Entnahme aus der Spezialfinanzierung so weitergehen, hätten wir in rund zwei Jahren das Eigenkapital aufgebraucht und der Bereich Wasser würde sich verschulden.

In Anwendung von Artikel 5 der Verordnung über die Wasserversorgung vom 15. Juni 2004, ist der Gemeinderat für die Festsetzung des Tarifes der Wasserbezugsgebühren zuständig.

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

- I. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung vom 15. Juni 2004, wird der m3 Preis der bezogenen Frischwassermenge gemäss Wasserzähler auf CHF 1.70 festgesetzt.
- II. Die Gebühr von CHF 1.70 pro m3 der bezogenen Frischwassermenge tritt nach der amtlichen Publikation und nach der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rekurse auf den 1. Januar 2015 in Kraft.
- III. Die entsprechende amtliche Publikation dieses Beschluss erfolgt, gestützt auf §68 lit. a des Gemeindegesetzes im Zürcher Unterländer und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Steinmaur.
- IV. Die Zentraldienste (Bau) wird beauftragt, die amtliche Publikation im Sinne von §68a des Gemeindegesetzes zu veranlassen.
- V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- VI. Mitteilung an:
 - Zentraldienste (Bau) zum Vollzug
 - Zentraldienste (Finanzen)
 - Bezirksrat Dielsdorf für Rechtskraftbescheinigung
 - Akten

GEMEINDERAT STEINMAUR

A.Schellenberg, Präsident

E. Lee, Substitutin

Versandt: